

Neues aus dem Bundeshaus

Des nouvelles des autorités fédérales

Danielle Schwendener, Oberrichterin

Valérie Meier, Staatsanwältin bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Danielle Schwendener

Zivilrecht

Gesetzesänderungen per 1. Januar 2025

Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten

Am 1. Januar 2013 traten die neuen Ziff. 5 und 6 von Art. 105 ZGB in Kraft. Damit wurden die unbefristeten Eheungültigkeitsgründe um jene der Zwangsheirat und der Minderjährigenheirat erweitert. In Erfüllung des Postulats «Evaluation der Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012 (Zwangsheiraten)» von Sibel Arslan (NR G; Po. 16.3897) wertete der Bundesrat diese Gesetzesrevision aus und erkannte weiteren Handlungsbedarf. Mit Änderungen des ZGB, AIG, AsylG, PartG und IPRG werden ab 1. Januar 2025 minderjährige Verheiratete zukünftig noch besser geschützt. Die bisher unter Art. 105 ZGB aufgeführten Gründe unbefristeter Eheungültigkeit werden neu unter dem Randtitel «B. Absolute Ungültigkeitsgründe» in «I. Allgemeine Gründe» (Art. 105 nZGB; Polygamie, Urteilsunfähigkeit, Verwandtschaft, ausländerrechtliche Umgehung, Zwangsheirat) und «II. Ehe mit Minderjährigen» (Art. 105a nZGB, Ausbau und Neugewichtung der ehemaligen Ziff. 6 von Art. 105 ZGB) unterteilt.

Art. 105a Abs. 1 nZGB statuiert den Grundsatz, dass die Ehe vom Gericht für ungültig erklärt wird, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung minderjährig war und im Zeitpunkt der Klageeinreichung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat (Abs. 1). Damit will man dem betroffenen Ehegatten über die Mündigkeit hinaus genügend Zeit einräumen, sich seiner Situation bewusst zu werden. Ebenfalls soll diese Regelung das unter aktuellem Recht beobachtete Phänomen eindämmen, wonach bei ausländischen Minderjährigenehen vor einer Einreise in die Schweiz oft gezielt das Erreichen der Volljährigkeit abgewartet wird (vgl. dazu Evaluationsbericht des Bundesrates vom 29. Januar 2020, Ziff. 4.3.2). Die (potentielle) Ungültigkeit einer Minderjährigenehe heilt neu erst mit Eintritt des 25. Altersjahres. Danach ist die Berufung auf die Ungültigkeit unter dem Minderjährigenschutz nicht mehr möglich. Dies wurde mit der Revision denn auch explizit gesetzlich klargestellt, indem das jederzeitige Klagerecht nach Art. 106 Abs. 3 ZGB neu mit einer entsprechenden zeitlichen Beschränkung für die Minderjährigenungültigkeit eingeschränkt wurde. Nach wie vor möglich bleibt aber auch nach Vollendung des 25. Altersjahres die Berufung auf den Ungültigkeitsgrund der Zwangshe (Art. 105 Ziff. 5 nZGB). Bei tatsächlicher Zwangsheirat und Anstreben einer Strafverfolgung (Art. 181a nStGB) ist der Klage nach Art. 105 Abs. 5 nZGB stets – auch vor Vollendung des 25. Altersjahres – der Vorrang vor der Ungültigkeitsklage wegen Minderjährigkeit zu geben (vgl. Botschaft BBl 2023 2127, S. 55).

Art. 105a Abs. 2 nZGB sieht zwei Ausnahmen vom vorerwähnten Grundsatz der Minderjährigenungültigkeit vor. Erstens, wenn das Gericht im Rahmen einer rechtzeitig eingereichten Ungültigkeitsklage ausnahmsweise zum Schluss gelangt, dass die Weiterführung der Ehe im überwiegenden

Interesse des noch minderjährigen Ehegatten ist und zudem dessen freiem Willen entspricht (Ziff. 1). Zweitens, wenn der betroffene Ehegatte volljährig geworden ist und aus freiem Willen erklärt, an der Ehe festhalten zu wollen (Ziff. 2). Die erste Ausnahme betrifft nur Minderjährigenehen, bei welchen der betroffene Ehegatte im Urteilszeitpunkt immer noch unmündig ist. Neben der sorgfältigen Prüfung des freien Willens zur Fortführung der Ehe ist auch eine gerichtliche Interessenabwägung nötig. Hierbei ist die Gesamtsituation zu betrachten. Gründe für die Fortführung der Ehe können bspw. Schwangerschaft bzw. ein gemeinsames Kind oder geringer Altersunterschied bei Eheschliessung kurz vor Erreichen der Volljährigkeit sein. Die Verweigerung der gerichtlichen Eheungültigkeitserklärung soll die absolute Ausnahme bleiben. Die zweite Ausnahme betrifft Minderjährigenehen, bei welchen der betroffene Ehegatte im Zeitpunkt der Klageeinreichung volljährig ist oder es im Verlauf des Verfahrens wird. Diesfalls prüft das Gericht nur noch die Freiwilligkeit der Willenserklärung des volljährig gewordenen Ehegatten zur Fortsetzung seiner Ehe. Im Vordergrund steht nun sein Selbstbestimmungsrecht und der Umstand, dass er in der Schweiz den gleichen Ehepartner nach Ungültigkeitserklärung umgehend wieder heiraten könnte. Beide Ausnahmen führen bei erfüllten Prüfungskriterien prozessual zu einer gerichtlichen Abweisung der Ungültigkeitsklage.

Übergangsrechtlich sieht Art. 7a SchIT nZGB vor, dass in Bezug auf Minderjährigenungültigkeit neues Recht zur Anwendung kommt, wenn die betreffende Ehe vor Inkrafttreten der Revision am 1. Januar 2025 geschlossen wurde (Abs. 1). Von einem speziellen Übergangsrecht profitiert der im Zeitpunkt der Eheschliessung minderjährige Ehegatte, welcher am 1. Januar 2025 bereits volljährig ist und damit altrechtlich die endgültige Heilung der Eheungültigkeit hinnehmen müsste. Die Heilung wird auch für ihn nachverschoben, d.h. er darf bis zur Vollendung seines 25. Altersjahres ebenfalls nach Art. 105a nZGB klagen (Abs. 2).

Die Änderungen gemäss Art. 105 f. nZGB samt Übergangsbestimmung wurden dem Grundsatz nach auch im Partnerschaftsgesetz vorgenommen (Art. 9, 9a sowie 37b nPartG).

Zusätzlich ausgebaut soll der Schutz minderjähriger Ehegatten mittels IPRG-Revision werden: Durch den eingefügten Vorbehalt der Ungültigkeitsklage (Art. 45a IPRG) in Art. 45 Abs. 1 nIPRG wird explizit auch gesetzlich verankert, dass die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe die Ungültigkeitsklage nicht ausschliesst. D.h. bezogen auf die Minderjährigenehe, dass deren schweizerische Anerkennung (welche bei erfüllten Voraussetzungen automatisch, also ohne Anerkennungsakt eintritt) einer Eheungültigkeitsklage nicht wirksam entgegengehalten werden kann. Weiter schränkt Art. 45 Abs. 3 nIPRG die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen neu auch in Bezug auf das Minderjährigenthema ein. So werden im Ausland geschlossene Ehen in der Schweiz gar nicht erst anerkannt, solange im Beurteilungszeitpunkt nicht beide Ehegatten mindestens 16-jährig sind (Bst. a). Das bedeutet, dass solche im Ausland

geschlossenen Ehen aus schweizerischer Sicht während einer gewissen Zeit keine Rechtswirksamkeit entfalten können, so dass auch keine Eheungültigkeitsklage nötig resp. möglich ist. Die Rechtsunwirksamkeit ist jedoch nur temporär: Sobald beide Ehegatten das 16. Altersjahr vollendet haben, wird die Unwirksamkeit geheilt und die Ehe in der Schweiz anerkannt. Erst dann stehen die Eheungültigkeitsklagen nach Art. 105 f. nZGB zur Verfügung. Eine Klageeinreichung *pro futuro* vor Vollendung des 16. Altersjahres ist nicht vorgesehen (vgl. Botschaft BBl 2023 2127, S. 62 ff.). Vorbehalten bleibt in jedem Fall die absolute Ungültigkeit nach Art. 45 Abs. 3 Bst. b nIPRG. Ob der so geschaffene faktische Schwebestand (aufschiebend bedingte Ehe), in dem sich betroffene minderjährige Ehegatten bis zur Vollendung ihres 16. Altersjahres befinden, nur Vorteile bringt, ist zumindest fraglich. Dem schutzbedürftigen Kind wird zwar ein Gerichtsverfahren erspart, die Ordre public-Verletzung wird standardisiert unterbunden und die Signalwirkung ins Ausland verstärkt. Andererseits wird während des Schwebestands ein Schweizer Eheungültigkeitsurteil verhindert, welches unter Umständen im Ausland anerkannt wird und so das Kind auch auf globaler Ebene schützen könnte. Zudem steht der minderjährige und mehrheitlich wohl aus seiner Heimat entwurzelte Ehegatte in der Schweiz gerade in den vulnerablen Lebensjahren unter 16 Jahren ohne Ansprüche aus Ehe recht da. Klageverfahren über absolute Ungültigkeitsgründe, zu welchen auch die Minderjährigenehe und die Zwangsheirat gehören, können kraft Art. 106 Abs. 2 ZGB immerhin durch ein Scheidungsurteil ausgehebelt werden; die Eheungültigkeit wird danach nicht mehr von Amtes wegen verfolgt. Durch die dadurch erzwungene Regelung der Trennungs- resp. Scheidungsfolgen dürften betroffene Minderjährige immer noch besser geschützt sein, als wenn die Ehe gar nicht erst wirksam wird. Ähnliches gilt bei der gerichtlichen Eheungültigkeitserklärung, für deren Wirkungen nach Art. 109 Abs. 2 ZGB immerhin sinngemäss die Bestimmungen über die Scheidung gelten. Weitere potentielle Benachteiligungen dürften sich im Erbrecht finden. Gemäss Botschaft sind die meisten Nachteile aber aufgrund der absehbaren Zeitdauer bis zur Heilung vernachlässigbar und der Schwebestand insgesamt verhältnismässig (Botschaft BBl 2023 2127, S. 36). Übergangsrechtlich ist vorgesehen, dass die Gesetzesänderung sofort zur Anwendung kommt, auch wenn die Eheschliessung vorher erfolgte. Wird also im Falle eines unter 16-jährigen Ehegatten eine Ungültigkeitsklage erst nach Jahreswechsel erhoben, so kann auf diese nicht eingetreten werden, weil die ausländische Minderjährigenehe in der Schweiz per 1. Januar 2025 nicht mehr anerkannt ist und somit gar keine gültige Ehe vorliegt, die für ungültig erklärt werden könnte. Vor Inkrafttreten der Revision eingeleitete Ungültigkeitsklagen dürfen hingegen zu Ende geführt werden (Art. 199b nIPRG).

Bei verstärkter Anknüpfung an die Schweiz geht der Gesetzgeber im Minderjährigenschutz sogar noch einen Schritt weiter. Ehen werden definitiv nicht anerkannt, wenn im Zeitpunkt der Eheschliessung nicht beide Ehegatten 18-jährig waren und mindestens einer der Ehegatten Wohnsitz

in der Schweiz hatte (Bst. b). Damit soll insbesondere das sogenannte «Sommerferienheiraten» unterbunden werden, bei welchem meist gut integrierte Minderjährige mit Schweizer Wohnsitz für die Heirat ins Ausland ausweichen – freiwillig oder auf Geheiss der Familie – und sodann den Ehegatten in die Schweiz nachziehen. Die Regelung gilt aber auch im umgekehrten Fall, wenn Volljährige mit Schweizer Wohnsitz im Ausland Minderjährige heiraten. Anders als bei der Neuerung nach Bst. a ist die Verweigerung der Anerkennung unter Bst. b endgültig. Sobald beide Ehegatten volljährig sind, steht es ihnen zwar offen, einander (oder auch jemand anderes) zu heiraten, die neuerliche Bekundung des Ehwillens führt aber nicht zur Heilung der nicht anerkannten Minderjährigenehe, diese bleibt weiterhin unwirksam. Die nach ausländischen Bestimmungen weiterhin gültige Minderjährigenehe steht dem Eheschluss in der Schweiz nicht entgegen; das Problem der Wiederverheiratung bei hinkendem Rechtsverhältnis stellt sich bereits unter geltendem Recht, so dass auf eine bestehende Praxis dazu zurückgegriffen werden kann. Generell gelten für die Revision die allgemeinen Übergangsbestimmungen zur damaligen Einführung des IPRG (Art. 199a nIPRG). Für die definitive Anerkennungsverweigerung sieht Art. 199b nIPRG keine Spezialregelung vor. Somit gilt diese erst für ab 2025 geschlossene Ehen. Auf vorher geschlossene Ehen kommt aber immerhin Art. 105a nZGB zur Anwendung (Art. 7a SchIT nZGB), so dass auf Ungültigkeit geklagt werden kann.

Die Revision wurde sodann mit themenverwandten Neuerungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes sowie des Asylgesetzes koordiniert. Neben kleineren Anpassungen in Art. 45a (Ehegattennachzug) und Art. 85c Abs. 3 (Nachzug) nAIG wird in Art. 51 Abs. 1^{bis} (Familienasyl) und Art. 71 Abs. 1^{bis} (Schutzgewährung) nAsyLG neu festgelegt, dass das SEM bei Verdacht auf die zivilrechtlichen Ungültigkeitsgründe der Zwangsehe oder der Minderjährigenehe seine Meldung an die für die zivilrechtliche Klageerhebung zuständige Behörde wie auch die Verfahrenssistierung erst nach der Einreise des betroffenen Ehegatten in die Schweiz machen darf.

Erbrechtsrevision IPRG

Mit Beschluss vom 26. Juni 2024 hat der Bundesrat das Inkrafttreten der Revision der IPRG-Erbrechtsnormen auf den 1. Januar 2025 festgesetzt. Mit der Revision wurde das internationale Erbrecht der Schweiz modernisiert und den Entwicklungen im Ausland, insbesondere mit Blick auf das Inkrafttreten der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO; Verordnung [EU] Nr. 650/2012), angepasst. Die neuen Bestimmungen verringern das Risiko von Zuständigkeitskonflikten sowie sich widersprechenden Entscheiden der zuständigen Behörden. Gleichzeitig erhöhen sie die Rechtssicherheit für die Nachlassplanung und für die Erben. Personen mit Vermögenswerten in der Schweiz und im Ausland erhalten mit der Revision zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Regelung ihrer Erbangelegenheiten. Eine Anpassung war nicht zuletzt auch auf Grund des Anstiegs internationaler Erbangelegenheiten erforderlich.

Die wesentlichen Neuerungen betreffen u.a. die Heimatzuständigkeit und die Zuständigkeit am Ort der gelegenen Sache. Unter Art. 87 Abs. 1 und 88 Abs. 1 nIPRG werden der Ausnahmecharakter der Schweizer Zuständigkeit für die Behandlung des Nachlasses bei Erblassern mit letztem Wohnsitz im Ausland gefestigt und mit einer neuen Kann-Bestimmung gangbare Wege zur Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten aufgezeigt. Mit Art. 87 Abs. 2 nIPRG wird dem Erblasser in Zukunft die Möglichkeit eröffnet, mittels Vorbehalts betreffend die Schweizer Zuständigkeit klarzustellen, dass er mit der Wahl des Schweizer Rechts nicht auch die Schweizer Zuständigkeit begründen wollte. Er kann damit die bisher mit der Rechtswahl automatisch einhergehende Prorogation (unwiderlegbare Vermutung, er habe mit der Wahl des schweizerischen Rechts auch eine schweizerische Zuständigkeit begründen wollen) verhindern. Damit hat er es in der Hand, positive Kompetenzkonflikte zu vermeiden (sog. Opt-out; vgl. dazu auch Art. 91 Abs. 2 nIPRG).

Weiter können Ausländer mit letztem Wohnsitz in der Schweiz dank dem neu eingefügten Art. 88b nIPRG die schweizerische Zuständigkeit wegbedingen («Abbedingung») durch ganz oder teilweise Unterstellung des Nachlasses unter die Zuständigkeit des ausländischen Heimatstaates (Abs. 1). Damit wird auch ihnen – gleich wie den Schweizer Staatsangehörigen – das Instrument der Prorogation zu Gunsten ihres Heimatstaates zur Verfügung gestellt. Eine definitive Wegbedingung der schweizerischen Zuständigkeit kann zudem auch in Bezug auf im Ausland gelegene Grundstücke erfolgen (Abs. 2). Diese Wegbedingung kann mit einer Prorogation nach Art. 87 Abs. 2 nIPRG kombiniert werden. Schweizer Staatsangehörige können ihren Nachlass der Zuständigkeit ihrer Heimatbehörden unterstellen und für ihr unbewegliches Vermögen die Zuständigkeit des Lagestaats vorbehalten.

Art. 90 und 91 IPRG bezeichnen das auf den Nachlass anwendbare Recht, das sogenannte Erbstatut. Diese beiden Artikel wurden im Zuge der Revision umgestaltet und inhaltlich neu gegliedert. Die bisher geltende Regelung führte dort zu Problemen, wo das Kollisionsrecht des ausländischen Wohnsitzstaates das anwendbare materielle Recht nicht selbst bestimmt, sondern dessen Bezeichnung ebenfalls dem Kollisionsrecht eines bestimmten Staates überträgt und es sich bei diesem Staat im konkreten Fall um die Schweiz handelt. Das schweizerische Kollisionsrecht, d.h. Art. 91 Abs. 1 aIPRG, verwies dann wieder auf das ausländische zurück und dieses wieder auf das schweizerische. Dieses «Pingpong» konnte sich theoretisch unendlich fortsetzen (vgl. dazu Botschaft vom 13. März 2020, BBI 2020, 3309 ff., 3330). Diese Rechtsunsicherheit wird nun beseitigt. Neu kommt es zu einer Verweisung auf das materielle Recht des betreffenden Staates für den Fall, dass dieser auf das schweizerische Kollisionsrecht zurückverweist (Art. 90 Abs. 2 nIPRG). Mit Art. 91 nIPRG wurden sodann neue Rechtswahlmöglichkeiten eingeführt. Es werden sämtliche Staatsangehörige befugt, das Recht eines ihrer Heimatstaaten zu wählen. Neu ist dies somit auch für Schweizer Doppelbürger und Mehrfachstaater möglich. Die Wahl eines ausländischen Heimatrechts ist auch für den Fall zu beachten,

dass sich der letzte Wohnsitz der verfügenden Person im Ausland befand und das Recht des betreffenden Staates eine entsprechende Rechtswahl nicht zulässt. Die Wahl des letzten ausländischen Wohnsitzstaates ist auch für Schweizer Staatsangehörige nur noch dann möglich, wenn der betreffende Staat die Wahl anerkennt. Vorbehalten bleibt jedoch der Grundsatz, dass Schweizer Bürger die Bestimmungen des schweizerischen Rechts über die Verfügungsfreiheit in keinem Fall wegbedingen können (Abs. 1). Das bedeutet insbesondere, dass das schweizerische Pflichtteilsrecht vorbehalten bleibt. Art. 91 Abs. 2 nIPRG ist das Pendant zu Art. 87 Abs. 2 nIPRG. Wählen Schweizer Staatsangehörige schweizerische Zuständigkeit für ihren Nachlass, kommt automatisch schweizerisches Recht zur Anwendung. Neu kann dieser Automatismus durch einen entsprechenden Vorbehalt ausdrücklich verhindert werden (sog. Opt-out; vgl. dazu auch Art. 87 Abs. 2 nIPRG). Weiter werden die Voraussetzungen der Teilrechtswahl für Schweizer mit Wohnsitz im Ausland definiert. Dabei muss in der Schweiz gelegenes Vermögen dem schweizerischen Recht unterstellt werden. Gleichzeitig muss damit eine Unterstellung dieser Vermögenswerte unter schweizerische Zuständigkeit einhergehen oder eine solche zur Folge haben (Abs. 3).

In Art. 92 Abs. 2 nIPRG wird die bisher umstrittene Frage des anwendbaren Rechts in Bezug auf Aspekte der Willensvollstreckung (neu redaktionell auch Nachlassverwaltung) geklärt (verfahrensrechtliche Fragen, Berechtigung/Eigentum des Vollstreckers am Nachlass und Verfügungsmacht darüber: Eröffnungsstatut; materielle Rechte und Pflichten: Erbstatut).

Die bisher in Art. 94 IPRG geregelte Frage des anwendbaren Rechts betreffend Verfügungsfähigkeit bei Verfügungen von Todes wegen wird ersetzt mit einer Regelung, welche allgemein das auf Testamente (letztwillige Verfügungen) anwendbare Recht festlegt (Art. 94 nIPRG). Das anwendbare Recht betreffend Erbverträge ist neu in Art. 95 nIPRG geregelt, jenes der «anderen vertraglichen Verfügungen von Todes wegen» (zu denken ist bspw. an Schenkungen auf den Todesfall) in Art. 95a nIPRG. Art. 95b nIPRG definiert den Begriff der materiellen Wirksamkeit, welcher sowohl in Art. 94 Abs. 1 als auch Art. 95 Abs. 1 nIPRG erwähnt wird. Grundsätzlich unterstehen materielle Wirksamkeit, Widerrufbarkeit resp. Auslegung der letztwilligen Verfügung / des Erbvertrags und die Wirkungen der darin enthaltenen Anordnungen resp. Bestimmungen dem Recht des Wohnsitzes des Erblassers im Zeitpunkt der Errichtung resp. des Vertragsabschlusses.

Gemäss Art. 96 Abs. 1 Bst. c nIPRG werden auch Entscheidungen und Urkunden aus dem Heimatstaat eines Erblassers anerkannt, wenn dieser den Nachlass der Zuständigkeit oder dem Recht des betreffenden Staates unterstellt hat. Nach Bst. d gilt dies auch, wenn solche Entscheidungen im Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder einem Heimatstaat des Erblassers oder, falls sie nur einzelne bewegliche Nachlasswerte betreffen, im Staat, in dem diese liegen, getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind, soweit sich der letzte Wohnsitz des Erblassers im Ausland befand und der betreffende Staat sich nicht mit dem Nachlass befasst. Art. 51 und 58 nIPRG schliesslich beinhalten Klarstellungen in Bezug auf die Prorogationsmöglichkeiten bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung.

Eine in Bezug auf das Erbrecht erfolgte Prorogation kann bei Einseitigkeit offensichtlich nicht automatisch auch für die güterrechtliche Auseinandersetzung gelten, welche es im Todesfall ebenfalls vorzunehmen gilt. Somit ist für die güterrechtliche Auseinandersetzung die gleiche Zuständigkeit wie im Erbrecht bei entsprechender Disposition des Erblassers nur zu beachten, wenn sich der Ehegatte mit der Zuständigkeit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Valérie Meier

Strafrecht

Nein heisst Nein

Das neue Sexualstrafrecht mit der neuen Definition der Vergewaltigung ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Im Zentrum der Gesetzesänderung steht die Ausdehnung der geltenden Tatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung. Gemäss bisherigem Recht lag eine Vergewaltigung oder eine sexuelle Nötigung erst dann vor, wenn das Opfer zu sexuellen Handlungen genötigt wurde, das heisst, wenn der Täter es bedroht oder Gewalt ausgeübt hat. Seit dem 1. Juli 2024 ist diese Voraussetzung nicht mehr notwendig. Eine Vergewaltigung, ein sexueller Übergriff und eine sexuelle Nötigung liegen neu bereits dann vor, wenn das Opfer dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist, und dieser sich vorsätzlich über den geäusserten Willen des Opfers hinwegsetzt. Damit wird die sogenannte Ablehnungslösung («Nein-heisst-Nein»-Lösung) umgesetzt. Als Zeichen der Ablehnung wird neben Worten oder Gesten auch der Schockzustand des Opfers, das sogenannte Freezing, gewertet. Erstarrt das Opfer vor Furcht und kann es sich deshalb nicht ablehnend äussern oder zur Wehr setzen, wird der Täter in Zukunft ebenfalls wegen Vergewaltigung oder sexuellem Übergriff und sexueller Nötigung bestraft, wenn er diesen Schockzustand erkannt hat.

Überdies umfasst der Tatbestand der Vergewaltigung nun nicht mehr nur den Beischlaf, sondern auch beischlafsähnliche Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, womit deutlich mehr sexuelle Handlungen erfasst werden. Der Tatbestand der Vergewaltigung ist schliesslich neu geschlechtsneutral formuliert, so dass Personen jeglichen Geschlechts Opfer einer Vergewaltigung sein können. Im neuen Sexualstrafrecht wird auch das sogenannte Stealthing bestraft. Stealthing liegt vor, wenn die sexuelle Handlung zwar einvernehmlich ist, eine Person aber heimlich und ohne vorgängiges Einverständnis der anderen Person das Kondom abstreift oder von Anfang an keines benutzt.

Opfer müssen durch das Sexualstrafrecht geschützt, Täterinnen und Täter angemessen bestraft werden können. Der Prävention kommt dabei eine grosse Bedeutung zu. Bereits bisher war es den zuständigen Behörden bei gewissen Delikten deshalb möglich, die Täterin oder den Täter zum Besuch von Lernprogrammen zu verpflichten. Dieses Präventionselement wird im neuen Sexualstrafrecht erweitert: Neu kann auch eine der sexuellen Belästigung beschuldigte Person zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden.

Wer unrechtmässig das Gesicht verhüllt, wird mit einer Busse von maximal 1000 Franken bestraft.

Ab dem 1. Januar 2025 ist es an öffentlich zugänglichen Orten in der ganzen Schweiz verboten, das Gesicht zu verhüllen. Der neue Verfassungsartikel wird im Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG) umgesetzt. Wer an einem öffentlich zugänglichen Ort in der Schweiz sein

Gesicht verhüllt, wird mit einer Busse von maximal 1000 Franken bestraft. Der Bundesrat hat die neuen Bestimmungen an seiner Sitzung vom 6. November 2024 auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Das Gesichtsverhüllungsverbot findet keine Anwendung in Flugzeugen sowie in diplomatischen und konsularischen Räumlichkeiten. Das Gesicht darf auch in Gotteshäusern und anderen Sakralstätten verhüllt werden. Ausserdem bleibt die Gesichtsverhüllung aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums erlaubt. Zulässig ist sie ausserdem für künstlerische und unterhaltende Darbietungen sowie zu Werbezwecken. Mit einer weiteren Ausnahme wird dem Ausgleich zwischen dem Gesichtsverhüllungsverbot und den verfassungsmässig garantierten Grundrechten der Meinungs- und Versammlungsfreiheit Rechnung getragen: Wenn Gesichtsverhüllungen im öffentlichen Raum zur Ausübung dieser Grundrechte für den eigenen Schutz notwendig sind, sollen sie zulässig sein – sofern sie die zuständige Behörde vorgängig bewilligt hat und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Nach diversen Rückmeldungen aus der entsprechenden Vernehmlassung und um den administrativen Aufwand für die betroffenen Personen und die involvierten Behörden so gering wie möglich zu halten, werden Verstösse in der Regel im sogenannten Ordnungsbussenverfahren erledigt. Die ausgestellte Ordnungsbusse beträgt in diesem Verfahren 100 Franken und kann direkt vor Ort bezahlt werden. Weigern sich Personen jedoch, eine verhängte Ordnungsbusse zu bezahlen, findet das ordentliche Verfahren Anwendung. Dann liegt der maximale Strafrahmen bei 1000 Franken. Die Anpassung in der Ordnungsbussenverordnung (OBV) gilt wie das neue BVVG ab dem 1. Januar 2025.

Rechtsmedizinische Hilfe für Gewaltopfer stärken

Die Hilfsangebote für Opfer – insbesondere von häuslicher und sexueller Gewalt – sollen ausgebaut werden. Wer Opfer von Gewalt wird, hat Anspruch auf Unterstützung. Dazu gehören gemäss Opferhilfegesetz (OHG) neben finanziellen Leistungen unter anderem auch die medizinische Hilfe und psychologische Unterstützung. Der Bundesrat will nun diese Leistungen insbesondere für Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt ausbauen. An seiner Sitzung vom 9. Oktober 2024 hat er deshalb die Vernehmlassung über eine entsprechende Teilrevision des OHG eröffnet.

Opfer von Gewalt müssen nach der Tat oft unmittelbar medizinisch behandelt werden. Ausserdem ist es wichtig, die Verletzungen und Tatspuren so schnell wie möglich forensisch zu dokumentieren. Dabei ist zentral, dass die Hürden für den Zugang zur Erstversorgung durch medizinisches Fachpersonal möglichst tief sind. Die Kantone sollen deshalb künftig sicherstellen, dass genügend Angebote zur Verfügung stehen und der Zugang zu einer spezialisierten Behandlung rund um die Uhr gewährleistet ist. Zudem schlägt der Bundesrat vor, dass der Zugang zur rechtsmedizinischen Dokumentation künftig kostenlos sein soll. Das Opfer soll die rechtsmedizinische Dokumentation unabhängig davon verlangen können, ob es den Täter oder die Täterin anzeigt oder nicht. Die Dokumentation kann später als Beweismittel eingesetzt werden, was sich positiv auf die Anzeigequote und die Zahl der strafrechtlichen Verurteilungen auswirken

könnte. Damit die Massnahmen Wirkung zeigen, müssen die Opfer ihre Rechte und die Anlaufstellen für die medizinische Erstversorgung kennen. Der Bundesrat will deshalb explizit im OHG festhalten, dass die Kantone angemessen über ihre Hilfsangebote informieren sollen. Die Vernehmlassung der Teilrevision des OHG dauert bis zum 24. Januar 2025.

Sanktionen nach Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht getrennt vollziehen

Der Freiheitsentzug nach Jugendstrafrecht und die Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht sollen nicht gemeinsam, sondern getrennt vollzogen werden. Künftig wird eine Person, die sowohl vor als auch nach Vollendung ihres 18. Altersjahres straffällig geworden ist, grundsätzlich in getrennten Verfahren beurteilt und sanktioniert. Daher ist es möglich, dass eine Person gleichzeitig zu einer Sanktion nach Jugendstrafgesetz und einer Sanktion nach Strafgesetzbuch verurteilt wird. Wird eine Person gleichzeitig zu einem Freiheitsentzug nach Jugendstrafgesetz und einer Freiheitsstrafe nach Strafgesetzbuch verurteilt, sollen diese Strafen getrennt vollzogen werden. Insbesondere deshalb, weil für die beiden Formen der Freiheitsbeschränkungen unterschiedliche Bestimmungen gelten. Insbesondere stehen beim Jugendstrafrecht der Schutz und die Erziehung des minderjährigen Täters oder der minderjährigen Täterin im Vordergrund. Präzisiert hat der Bundesrat auch das Vorgehen für den Fall, dass eine Person gleichzeitig zu einer Schutzmassnahme nach Jugendstrafgesetz und einer therapeutischen Massnahme nach Strafgesetzbuch verurteilt wird. Neu entscheidet die Vollzugsbehörde nach Beendigung der einen Massnahme, ob die andere – aufgeschobene – Massnahme noch notwendig ist. Ausserdem ist künftig diejenige Behörde für den Vollzug zuständig, die über das nötige Fachwissen verfügt.

Der Bundesrat setzt die Änderungen der Verordnung zum Strafgesetzbuch, zum Militärstrafgesetz und zum Jugendstrafgesetz (V-StGB-MStG-JStG) auf den 1. Juli 2025 in Kraft. So haben die Kantone genügend Zeit, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen und die entsprechenden Anpassungen im kantonalen Recht vorzunehmen.

Import- und Handelsverbot für tierquälerische Pelze: Bundesrat eröffnet Vernehmlassung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. August 2024 die Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Pelz-Initiative eröffnet. Damit will er die Ein- und Durchfuhr von tierquälerisch gewonnenen Pelzen und Pelzprodukten sowie deren Handel verbieten. Das Verbot soll im Tierschutzgesetz verankert werden.

Am 10. April 2024 hat der Bundesrat die Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelz-Initiative)» zur Ablehnung empfohlen. Um der wichtigen Thematik Rechnung zu tragen, stellt er der Pelz-Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Dieser sieht vor, den Import wie auch den Handel mit tierquälerisch produzierten Pelzen im Tierschutzgesetz zu verbieten. Mit der Verankerung eines Handelsverbots innerhalb der Schweiz geht der Gegenvorschlag einen Schritt weiter als die Volksinitiative, die lediglich ein Importverbot vorsieht.

Schweizer Pelzfachgeschäfte, Modegeschäfte und Onlineanbieter müssen zukünftig beim Einkauf von Pelzprodukten deren Herstellungsmethode abklären und einen Nachweis über eine nicht-tierquälere Gewinnungsart erbringen. Obwohl die aktuell geltende Pelzdeklarationspflicht lediglich Angaben zu Tierart, Herkunft und Gewinnungsmethode verlangt, halten sich die Pelzbranche und der Detailhandel mangelhaft daran. Allein 2023 hat der Bund die Kennzeichnungen in rund 60 Prozent der kontrollierten Verkaufsstellen beanstandet. Deshalb sollen künftig widerrechtlich importierte und gehandelte Pelze und Pelzprodukte aus dem Verkehr gezogen sowie fehlbare Personen strafrechtlich verfolgt werden. Damit setzt die Schweiz ein Zeichen für den Tierschutz.

Die Vernehmlassung des indirekten Gegenvorschlags zur Pelz-Initiative startete am 21. August und dauerte bis zum 22. November 2024. Im Sommer 2025 soll der indirekte Gegenvorschlag dem Parlament vorgelegt werden.

Passenger Information Unit (PIU) – Erarbeitung einer Schweizerischen Rechtsgrundlage

Die zweitägige Reise von Bundesrat Beat Jans in die Niederlande Ende Oktober 2024 stand ganz im Zeichen der Sicherheit, der Strafverfolgung und der internationalen Gerichtsbarkeit.

Auf EU-Ebene tauschen sich die Länder in der Strafverfolgung via Europol aus. Die Agentur stellt den Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten und einer Reihe von Partnerländern sicher und koordiniert die internationale Polizeizusammenarbeit. Europol ist damit entscheidend im Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität. Auch die Schweiz arbeitet eng mit Europol zusammen. Die Zusammenarbeit ist in einem Kooperationsabkommen geregelt, das seit 2006 in Kraft und 2018 erweitert worden ist. Auch mit Eurojust, der Agentur der EU zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, hat die Schweiz ein Kooperationsabkommen, das seit 2008 in Kraft ist. Die Zusammenarbeit mit den zwei EU-Institutionen funktioniert gut und dient in erster Linie dem Kampf gegen die schwere internationale und organisierte Kriminalität, gegen die Cyberkriminalität, den Terrorismus sowie die Wirtschafts- und Finanzkriminalität. Die Rolle gerade von Europol soll weiter gestärkt werden. So soll Europol künftig Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen im Schengener Informationssystem (SIS) vorschlagen können. Die Schweiz arbeitet derzeit an der Umsetzung dieser Reformen ins nationale Recht. Bei seinem Besuch im Hafen von Rotterdam erhielt Beat Jans Einblick in die Arbeit der Hafenz Polizei zur Unterbindung des Drogenhandels und des Schmuggels von anderen illegalen Waren. Zudem tauschten sich die Vertreter über den Kampf gegen die organisierte Kriminalität aus. Dabei zählt die Polizei auf die Sensibilisierung und Mitarbeit der zahllosen Betriebe im Hafen und im Transportgewerbe. Kriminelle Gruppierungen versuchen diese zu unterwandern und Personal, IT-Systeme und logistische Prozesse zu korrumpieren. Die Schweiz ist mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert, weshalb die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ebenfalls ein Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit darstellt. Der internationale Informationsaustausch ist dabei von entscheidender Bedeutung.

Ein weiteres polizeiliches Instrument zur Eindämmung der internationalen Kriminalität ist die Bearbeitung von Flugpassagierdaten. Im Gegensatz zur Schweiz verfügen die Niederlande bereits über eine sogenannte Passenger Information Unit (PIU). Alle Flugpassagierdaten werden dort hin übermittelt, um mit Fahndungssystemen abgeglichen und auf Risiken hin untersucht zu werden. Bei einem Treffer werden die Daten für weitere polizeiliche Schritte an die jeweils zuständigen Behörden weitergeleitet. Beat Jans erhielt bei seinem Besuch der niederländischen PIU einen Einblick in die Funktionsweise des dortigen Systems. Das Schweizer Parlament wird sich bald mit der Botschaft des Bundesrates zur Einführung des Flugpassagierdatengesetzes in der Schweiz befassen. Ziel des Bundesrates ist, ab 2026 eine PIU beim Bundesamt für Polizei (fedpol) aufzubauen.